

Leihvertrag

zwischen dem Landkreis Böblingen, vertreten durch die Kaufmännisches Schulzentrum
(nachfolgend Verleiher genannt)

und

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

(nachfolgend Entleiher genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher den Gebrauch an folgendem Gegenstand /
an folgenden Gegenständen unentgeltlich zu gestatten:

Siehe angehängte Liste

Der Verleiher versichert, dass keinerlei Verfügungsbeschränkungen bezüglich dieses
Vertrages dem Verleiher von dritter Seite auferlegt wurden.

§ 2 Haftung

Die Haftung des Verleihers ist gemäß § 599 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
beschränkt.

Der Verleiher versichert, dass ihm keinerlei Mängel des Vertragsgegenstands / der
Vertragsgegenstände bekannt sind bzw. dass bekannte Mängel auf der beigefügten
Bücherliste beim jeweiligen Schulbuch vermerkt sind.

§ 3 Pflichten des Entleihers

Die Kosten der Erhaltung des Vertragsgegenstands / der Vertragsgegenstände hat der
Entleiher zu tragen.

§ 4 Leihzeit

Die Leihe wird bis zum Austritt des Entleihers aus der Schule vereinbart; sie endet spätestens mit dem Austritt des Entleihers aus der Schule.

Für den Fall, dass der Entleiher die Schule vor Ablauf des laufenden Schuljahres verlässt, endet das Leihverhältnis bereits mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens (z.B. durch Abmeldung von der Schule, durch Schulausschluss o.ä). Dann ist der Gegenstand / sind die Gegenstände nach Ablauf der Leihzeit innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben.

§ 5 Verspätete Rückgabe

Sofern der Entleiher den Gegenstand/ die Gegenstände nicht spätestens innerhalb der ersten Ferienwoche der Sommerferien zurückgibt, verpflichtet sich der Entleiher eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 € zu zahlen, ohne dass es einer Mahnung durch den Verleiher bedarf.

Wird/Werden bei Ausscheiden vor Ende des laufenden Schuljahres der Gegenstand/ die Gegenstände nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Leihzeit zurückgegeben, verpflichtet sich der Entleiher eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 € zu zahlen ohne dass es einer Mahnung des Verleihers bedarf.

§ 6 Kündigungsrecht

Der Verleiher kann die Leihe unter den Voraussetzungen des § 605 BGB kündigen.

§ 7 Untergang der entliehenen Sache

Für den Fall des Unterganges der entliehenen Sache, hat der Entleiher den Neuwert der Sache zu erstatten.

§ 8 Vertragsänderungen, Salvatorische Klausel

Änderungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Durch die Unwirksamkeit einzelnen Klauseln aus diesem Vertrag, wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

Datum, Unterschrift
Verleiher (Schule)

Datum, Unterschrift
Entleiher
(bei Minderjährigen Unterschrift des
/der Erziehungsberechtigten)